

Absenzenregelung für Schüler der Schulen St. Matthias

Die folgenden Regelungen werden jedem Schüler¹ bei Beginn des Schulbesuchs gegen Bestätigung zur Kenntnis gebracht und sind Teil des Schulvertrages (Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern)

Nach Art. 56 (4) BayEUG haben alle Schüler Bayerns die Pflicht, am Unterricht und an Schulveranstaltungen teilzunehmen. Daraus ergibt sich für die Schule die Pflicht, auf Absenzen zu achten und darauf zu reagieren. Deshalb werden die Absenzen digital erfasst.

§ 1 Recht auf Einsichtnahme

Alle Schüler haben das Recht auf Einsichtnahme in die Liste ihrer Absenzen.

§ 2 Geltung der gezählten Absenzen bzw. der verhängten Maßnahmen

- (1) Die folgenden Regelungen beziehen sich auf die Dauer eines Schuljahres. Insbesondere werden die Absenzen nicht über ein Schuljahr hinaus weitergezählt.
(2) Die Pflicht zum Erbringen einer ärztlichen Bescheinigung nach §§ 5 und 6 gilt über das Schuljahr hinaus solange, bis sie ausdrücklich aufgehoben wird.

§ 3 Beurlaubung (tage- bzw. stundenweise)

- (1) In Ausnahmefällen können Schüler durch die Schulleitung für ein oder mehrere Tage / Stunden vom Unterricht beurlaubt werden. Der Antrag bei vorhersehbaren Terminen ist mindestens drei Tage vorher zu stellen.
(2) Der Wunsch, einige Tage vor oder nach Ferien für Reisen beurlaubt zu werden, wird immer häufiger. Solche Beurlaubungen werden prinzipiell nicht erteilt.

§ 4 Krankmeldung (tageweise, stundenweise)

- (1) Kann ein Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen, so muss er bzw. ein Erziehungsberechtigter die Schule am ersten Krankheitstag spätestens bis 08:30 Uhr informieren. Dabei muss er die voraussichtliche Dauer seines Fehlens angeben.
(2) Bei einer von dem Schüler zu vertretenden Verspätung bei der Krankmeldung zählt der Krankheitstag als unentschuldigte Absenz.
(3) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Kalendertagen muss am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.
(4) Muss ein Schüler den Unterricht krankheitsbedingt vorzeitig verlassen, lässt er sich von der Schulleitung oder bei deren Abwesenheit im Sekretariat befreien (§ 6 Abs. 1 bleibt davon unberührt). Erreicht der Schüler insgesamt drei Fehlstunden, so gilt dies als Fehltag im Sinne § 6.
(5) Dauert die Krankheit an, so hat er dies der Schule am Folgetag nach § 4 (1) mitzuteilen.
(6) Nach einer Krankmeldung kann der Schüler an diesem Tag an keiner Prüfung mehr teilnehmen.

¹ „Schüler“ meint hier die Rolle, nicht das männliche Geschlecht in Abgrenzung zum weiblichen. So wie „14 Tage“ nicht den Tag im Gegensatz zur Nacht meint, sondern beide in einem einzigen Ausdruck mit umfasst, so meint „Schüler“ im Folgenden zugleich beide Geschlechter.

§ 5 Unentschuldigtes Fehlen

Fehlt ein Schüler unentschuldigt, so hat dies disziplinarische Maßnahmen zur Folge:

1. Spätestens nach dem dritten unentschuldigten Fehltag findet ein Gespräch mit dem Schulleiter statt. Zugleich erfolgt eine schriftliche Abmahnung mit Hinweis über die Konsequenzen im Falle erneuten unentschuldigten Fehlens.
2. Spätestens nach dem sechsten unentschuldigten Fehltag erfolgt die Pflicht zum Erbringen einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises des Fehlgrundes. Zudem kann die Androhung der Entlassung erfolgen.
3. Die Schule informiert bei BAföG-Empfängern das zuständige BAföG-Amt beim dritten unentschuldigten Fehltag innerhalb eines Kalendermonats.

§6 Krankheitsbedingtes Fehlen

(1) Kurzzeiterkrankungen

1. In der Regel wird spätestens nach dem zehnten krankheitsbedingten Fehltag eine Pflicht zum Erbringen einer ärztlichen Bescheinigung verhängt (Attestpflicht).
2. In der Regel erfolgt spätestens nach dem fünfzehnten krankheitsbedingten Fehltag ein Gespräch mit dem Schulleiter. Dabei ist Verschwiegenheit zu bewahren (Diese gilt nicht für Tatsachen, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrkraft gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der Schulgemeinschaft verletzen).
3. Führt die Attestpflicht zu keinem spürbaren Rückgang der Absenzen und bestehen Zweifel an den vorgelegten Attesten, kann der Schulleiter die Pflicht zum Erbringen eines amtsärztlichen Zeugnisses verhängen oder ein amtsärztliches Schulfähigkeitszeugnis verlangen.
4. Fallen bei offensichtlicher Krankheit mehrere zusammenhängende Fehltage an, kann der Schulleiter im Einzelfall von einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 3 absehen. Zeigen sich Auffälligkeiten in den Absenzen (z.B. gehäuftes Fehlen direkt vor Wochenenden oder Feiertagen oder danach oder an Brückentagen oder vor Schulaufgaben, etc.), so kann der Schulleiter im Einzelfall die Maßnahmen nach Nr. 1 bis 3 auch vorzeitig verhängen.

(2) Langzeiterkrankungen:

Dauert ein krankheitsbedingtes Fehlen länger als vier Wochen, so kann der Schulleiter ein amtsärztliches Schulfähigkeitszeugnis verlangen.

§7 Krankheitsbedingtes Nichtmitschreiben von Schulaufgaben / Kurzarbeiten

(1) Versäumt ein Schüler wegen einer Krankheit einen oder mehrere Schulaufgaben- bzw. Kurzarbeitstermine, muss bei Wiedererscheinen bei der betroffenen Lehrkraft eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt und ein Nachtermin beantragt werden.

Die Pflicht gemäß § 4 (1) bleibt davon unberührt. Falls dies nicht geschieht, gilt dies als Verzichtserklärung. Gemäß § 27 (1) GSO bzw. § 20 (1) FOBOSO gilt das ebenso für sämtliche angekündigten kleinen Leistungsnachweise (z.B. Referate).

Nachschrifttermine finden in der Regel am Samstagmorgen statt.

(2) Häuft sich bei einem Schüler innerhalb eines Schuljahres die Zahl der Nachtermine, kann der Schulleiter die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Die betroffene Lehrkraft gibt dem Kollegium per Aushang im Lehrerzimmer bekannt, wer nach (1) Nachschreibtermine hat.

§ 8 Verspätetes Erscheinen im Unterricht

(1) Wenn ein Schüler wiederholt verspätet zum Unterricht erscheint und dadurch den Unterrichtsablauf beeinträchtigt, kann die Lehrkraft ihm die Teilnahme an der laufenden Stunde verwehren.

(2) Diese Stunde wird dann als Fehlstunde erfasst. Drei solcher Fehlstunden zählen als unentschuldigter Fehltag im Sinne § 5.

§ 9 Zusätzliche Prüfungen bei Häufung von Fehlzeiten

- (1) Wenn ein Schüler im laufenden Schulhalbjahr bei den Fehlzeiten den vierfachen Wert der Wochenstundenzahl in einem Fach überschreitet und eine kontinuierliche fachliche Leistung fraglich ist, kann die betreffende Lehrkraft für ihn einen mündlichen, schriftlichen oder praktischen Leistungsnachweis anordnen.
- (2) Über die Dauer und Gewichtung der Prüfung entscheidet die Lehrkraft.
- (3) Die Lehrkraft teilt dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten den Termin, Umfang und Gewichtung des Leistungsnachweises spätestens eine Woche vorher schriftlich mit.
- (4) Im Übrigen gelten § 27 GSO bzw. § 20 FOBOSO.

§ 10 Beendigung des Schulbesuches

- (1) Bleibt ein Schüler dem Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen ohne ausreichende Entschuldigung fern, so kann der Schulträger nach erfolgloser Erkundigung den Schulvertrag fristlos kündigen.
- (2) Wenn der Schüler den Verpflichtungen nach § 5 Nr. 2 und § 6 nicht nachkommt, kann der Schulträger den Schulvertrag fristlos kündigen.
- (3) In diesen Fällen wird das BAföG-Amt umgehend über die Kündigung informiert.

Diese Neufassung tritt am 11.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung vom 01. August 2015 ungültig.

Wolfratshausen, August 2018

Für das Kollegium

Die Schulleitung